

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit, Abteilung Alter
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Per E-Mail an:
egon.mueller@bl.ch

Bern, 20. November 2022

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen – Stellungnahme des Verbandes **senesuisse**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jourdan
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung, welche die Alters- und Pflegeheime des Kantons Basel-Land und damit unsere Mitgliederbetriebe unmittelbar betrifft.

Im Jahr 1996 wurde der Verband **senesuisse** gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Alterslangzeitpflege. Mehr als 450 Betriebe mit über 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe sind auf eine genügende Finanzierung angewiesen, um ihre Arbeit im Bereich der Pflege betagter Bürger in optimaler Qualität zu leisten. In der vorliegenden Anhörungsantwort weist **senesuisse** auf die bundesgesetzliche Pflicht hin, dass die Kantone für sämtliche Betriebe (auch die ohne Leistungsauftrag) verpflichtet sind, anfallende Pflegekosten zu finanzieren.

Stellungnahme zu den unterbreiteten Anpassungen

Einleitend ist festzuhalten, dass wir nicht einfach von der Finanzierung der Alters-/Pflegeheime sprechen, sondern der angebrachten Leistungen für betagte Bürger:innen, welche ein Anrecht auf gute Qualität in der Pflege haben – ohne selber über Kostenstellen wie Betreuung oder Hotellerie eine Quersubventionierung der Pflegekosten leisten zu müssen (Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG). Diese gesetzliche Vorgabe gilt unabhängig der Eigentümerschaft von Betrieben und unabhängig von der Höhe des Pflegebedarfs.

Gestützt darauf fordert **senesuisse** eine rechtskonforme Umsetzung der Pflegefinanzierung. Leider zeigt sich auch in anderen Kantonen, dass die Gemeinden oder Regionen kaum über die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, welche eine juristisch korrekte Anwendung der Bundesvorgaben garantieren. **Es wäre viel sinnvoller, diese Zuständigkeit vollständig beim Kanton zu belassen**, welcher das notwendige Knowhow aufbauen und erhalten kann. Bereits in der Vernehmlassung zum Gesetz haben wir auf die Problematik hingewiesen:

*«Gestützt auf die einschlägigen Erfahrungen in anderen Kantonen rät **senesuisse** davon ab, die Gemeinden oder Regionen als Verantwortliche für die Festlegung und Finanzierung der Pflegekosten einzusetzen. Es zeigt sich, dass vielerorts das notwendige Wissen fehlt und*

unnötiger Zusatzaufwand bei Gemeinden und Pflegebetrieben entsteht. In Kantonen mit einer kantonalen Verantwortung besteht eine deutlich effizientere und qualitativ hochstehendere Durchführung der Pflegekostenfinanzierung als in Kantonen mit Gemeindeverantwortung.»

Nun handelt es sich vorliegend aber nur um die Anpassung der Verordnung, gestützt auf den vom kantonalen Gesetzgeber getroffenen (Fehl-)Entscheid, die Festlegungskompetenz vom Regierungsrat neu auf die Versorgungsregionen zu übertragen. Selbst wenn wir uns in der laufenden Anhörung dagegen aussprechen, muss es leider so umgesetzt werden.

Allerdings behält sich **seneuisse** vor, über die juristische Schiene einzugreifen, wenn die Versorgungsregionen und/oder Gemeinden die Bundesgesetzgebung nicht einhalten. So müssen namentlich **alle Pflegeheime die ihnen zustehende Restfinanzierung erhalten, wenn sie auf der Pflegeheimliste des Kantons verzeichnet sind**. Es wäre ganz klar bundesrechtswidrig und deshalb durch uns juristisch zu bekämpfen, die Finanzierung der Pflegerestkosten auf Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung einzuschränken! Zudem dürfen private Leistungserbringer bei der Festlegung der Restkostenfinanzierung nicht benachteiligt werden, sondern es sollten vielmehr effiziente Anbieter gefördert werden.

seneuisse bekämpft die Einschränkung auf Pflegeheime mit Leistungsvereinbarung.

Die Restkostenfinanzierung muss für alle kantonal anerkannten Betriebe gelten! Wenn nur den Pflegeheimen mit einer Leistungsvereinbarung die Restkosten der Pflege vergütet werden, würde dies ganz klar gegen Art. 25a KVG verstossen und wäre somit bundesrechtswidrig. Als Verband der wirtschaftlich unabhängige Pflegeeinrichtungen wehren wir uns vehement gegen diese sonst nirgends zu findende Benachteiligung von Betrieben ohne Leistungsauftrag und die durch sie gepflegten Menschen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

seneuisse



Christian Streit
Geschäftsführer